

die erforderliche Punktzahl erreicht haben muß. Bei Punktgleichheit können mehrere Urkunden ausgegeben werden;

- b) an die Ober-, erweiterte Ober- oder Berufsschule, die bei den Wettkämpfen um die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates im Verhältnis zu ihrer Schülerzahl die besten Gesamtleistungen erreicht. Schüler oder Lehrlinge, die durch ärztliches Attest vom Turnunterricht befreit sind, werden nicht in die Wertung einbezogen. Die Entscheidung über die Auszeichnung trifft der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes.

(2) Die Auszeichnung mit der Urkunde erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden des Staatsrates durch den Minister für Volksbildung, die Bezirks- und Kreisschulräte und die Leiter der Einrichtungen der Volksbildung.

(3) Die Auszeichnung der Schüler und Lehrlinge bzw. der besten Schule mit der Urkunde hat in feierlicher Form im Rahmen eines Schulappells oder einer Schulfestfeier zu erfolgen.

#### § 4

Die Bezirks- und Kreisschulräte und die Leiter der Einrichtungen der Volksbildung stützen sich bei der Organisation und Durchführung der Wettkämpfe auf die Hilfe der Funktionäre der Sportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der Elternbeiräte und anderer Werkträger.

#### § 5

Alle weiteren Einzelheiten, die sich aus dieser Anordnung ergeben, werden in einer Direktive des Ministeriums für Volksbildung geregelt.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1961

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport Neumann	Der Minister für Volksbildung Prof. Dr. Lemnitz
--	---

#### Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung über die Tätigkeit der Schulinspektoren.

— Arbeitsordnung —

Vom 20. September 1961

#### § 1

(1) Die Anordnung vom 16. Mai 1955 über die Tätigkeit der Schulinspektoren — Arbeitsordnung — (GBL. II S. 181) wird außer Kraft gesetzt.

(2) An ihre Stelle tritt die Anweisung vom 20. September 1961 über die Stellung, die Vollmachten und die Tätigkeit der Schulinspektion und Berufsschulinspektion — Inspektionsordnung — \*.

\* Veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 22/61

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1961

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

#### Anordnung

über die Änderung der Anzahl der Kreisgerichte in Karl-Marx-Stadt und Bildung eines Kreisgerichts und eines Staatlichen Notariats in Schwedt an der Oder.

Vom 6. Oktober 1961

Durch Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. September 1961 über Veränderungen der territorialen Gliederung der Städte Schwedt a. d. Oder und Karl-Marx-Stadt (GBL. I S. 169) wurden der Stadtkreis Schwedt an der Oder und in Karl-Marx-Stadt an Stelle der bisherigen 7 Stadtbezirke 3 Stadtbezirke gebildet. Um eine Übereinstimmung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit dem Bereich der Kreisgerichte gemäß § 50 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 (GBL. I S. 756) und der Staatlichen Notariate herbeizuführen, wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 15. Oktober 1961 werden folgende Kreisgerichte in Karl-Marx-Stadt gebildet:

für den Stadtbezirk Mitte-Nord

das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt Mitte-Nord

für den Stadtbezirk Süd

das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt Süd

für den Stadtbezirk West das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt West

(2) Die Kreisgerichte Karl-Marx-Stadt I

Karl-Marx-Stadt	II
Karl-Marx-Stadt	III
Karl-Marx-Stadt	IV
Karl-Marx-Stadt	V
Karl-Marx-Stadt	VI
Karl-Marx-Stadt	VII

werden aufgelöst.

#### § 2

Für den Stadtkreis Schwedt an der Oder wird ab 15. Oktober 1961 das Kreisgericht Schwedt an der Oder gebildet.

#### § 3

Der Minister der Justiz bestimmt die Zahl der Richter für die neugebildeten Kreisgerichte.

#### § 4

(1) Die für die aufgelösten Kreisgerichte gewählten Schöffen werden ab 15. Oktober 1961 bei den neugebildeten Kreisgerichten tätig, in deren Zuständigkeitsbereich sie gewählt wurden.